

Bündelausschreibung Strom 2024/25

- Merkblatt Ökostrom -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Die Ausschreibung von Ökostrom kann **für einzelne oder alle Abnahmestellen** ausgewählt werden. Die Auswahl erfolgt durch entsprechende Angabe in der Liste der Abnahmestellen. Insoweit kann diese Liste erst nach Beschlussfassung durch die Gemeinde finalisiert werden. Dem steht nicht entgegen, die Liste - wie in der Ausschreibungskonzeption beschrieben – bereits vorab mit switch.on auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.
- Es besteht **Wahlmöglichkeit** zwischen Ökostrom ohne oder mit Neuanlagenquote. In beiden Fällen erfolgt die Belieferung von Ökostrom nach dem sog. Händlermodell (s. u.).
- Wie Normalstrom unterliegt der Marktpreis von Ökostrom grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage). Hinzu kommen allerdings Mehrkosten für die Herkunftsnachweise sowie ggf. für die Neuanlagenquote (dazu unten mehr). Diese sind in jüngster Zeit ebenfalls sehr volatil geworden und haben sich tendenziell erhöht. Eine Abschätzung und Prognose der zu erwartenden **Preisaufschläge** ist daher nur schwer möglich; nach aktuellen Erfahrungen können diese aber durchaus eine Größenordnung von bis zu 1 Cent je kWh erreichen, bei Neuanlagenquote auch deutlich darüber.

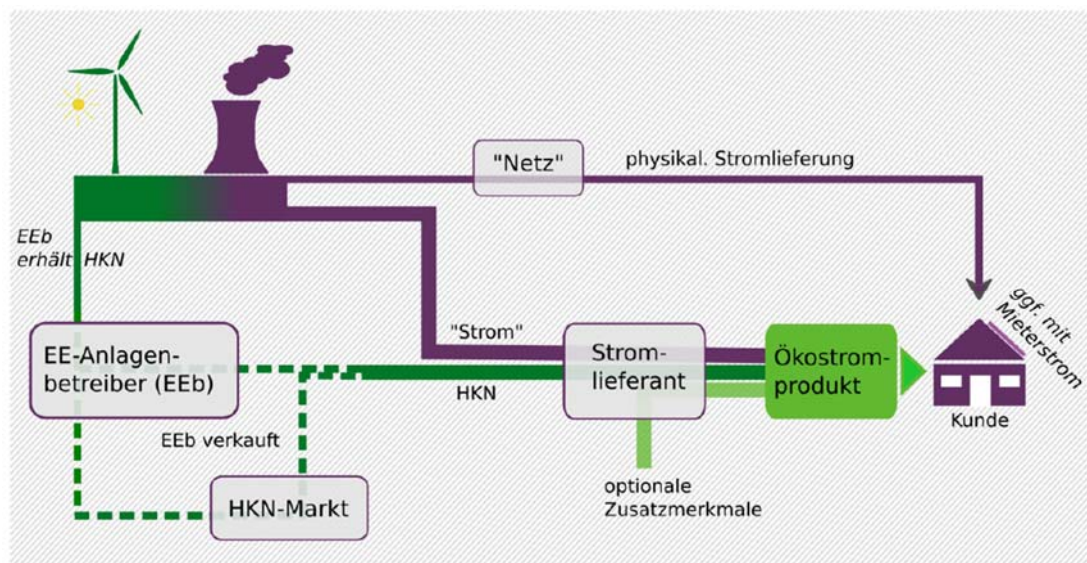
2. Ökostrom - Herkunftsnachweis - Händlermodell

- **Ökostrom** sind Strommengen, die zu **100% aus erneuerbaren Energien** erzeugt werden. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten.

Anlage 4

Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.

- Physikalisch lässt sich Ökostrom nicht von Normalstrom trennen, beide haben die gleiche Beschaffenheit. Sämtlicher Strom im europäischen Verbundnetz befindet sich – bildlich gesprochen – im selben „Stromsee“, in den alle Erzeugungsanlagen einspeisen und aus dem alle Verbraucher entnehmen. Unterschiedlich ist nur die Art der Erzeugung.
- Die Unterscheidung in Normal- und Ökostrom ist **daher nur rechtlich bzw. vertraglich** möglich und erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung einer Strommenge durch einen **Herkunftsnachweis (HKN)**. Dieser bestätigt, dass eine bestimmte Strommenge x in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms ist auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein, was im Rahmen einer entsprechenden Zertifizierung (Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate) zu belegen ist. Dieser HKN wird Bestandteil einer Stromlieferung bzw. des Stromlieferungsvertrags.



- Nun ist ein solcher **HKN** darüber hinaus **frei handelbar**, kann also auch auf andere Strommengen übertragen werden. Dies kann u. a. zur Folge haben, dass auch fossil erzeugter Strom mit einem solchen HKN versehen und als solcher vermarktet werden kann (im Gegenzug die erneuerbar erzeugte Strommenge dann nicht mehr).
- Um eine solche Zuordnung von HKN auszuschließen, wird – wie bisher – auch in dieser Ausschreibungsrunde das sog. **Händlermodell** angewendet. Dieses besagt, dass der künftige Stromlieferant dafür zu sorgen und zu belegen hat, dass er für die von ihm vermarkteten Strommengen eine ununterbrochene Liefervertragskette vorweisen kann, die von ihm bis zum Ersterzeuger des erneuerbaren Stroms durchgängig und lückenlos ist. Diese Vertragskette kann sehr „kurz“ sein (Direkter Einkauf beim Erzeuger) oder aber über mehrere Zwischenhandelsstufen verlaufen. Hat der künftige Stromlieferant die Strommenge selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt, gibt es keine Lieferkette und es genügt

Anlage 4

ein einfacherer Nachweis durch HKN. Dieses Verfahren ist im Stromliefervertrag so verankert.

- Hinzu kommt, dass zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, eine lückenlose netztechnische Verbindung bestehen muss.
- Den auch in diesem Modell notwendigen Herkunftsnachweis hat der Stromlieferant für die gelieferten Ökostrommengen jährlich unaufgefordert zu erbringen. Dazu kann er auf das beim Umweltbundesamt gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG eingerichtete Herkunftsnachweisregister zurückgreifen. Der mit dem Herkunftsnachweis verbundene Umweltnutzen (weniger Treibhausgase) darf nur einmal verwendet werden (Vermeidung einer Doppelvermarktung). Daher hat der Stromlieferant auch die Entwertungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.
- Vertraglich vereinbart wird zudem, dass die Kommune das Recht hat, diese Anforderungen auf eigene Kosten durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen; der Stromlieferant ist im Gegenzug verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen dem Sachverständigen vorzulegen.
- Die Lieferung von Ökostrom hat zeitlich bilanziert zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

3. Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote

- Beschaffung von Ökostrom mit Neuanlagequote besagt, dass zusätzlich zu den o. g. Anforderungen (100% erneuerbare Energiequelle; Händlermodell) die EE-Anlagen, mit denen der gelieferte Strom erzeugt wird, zumindest zu einem näher bestimmten Anteil (z. B. ein Drittel) ein bestimmtes Alter (i. d. R. nur wenige Jahre) nicht überschreiten dürfen; auf diese Weise wird – bei kontinuierlicher Nachfrage – ein fortwährender Investitionsanreiz für neue EE-Anlagen bewirkt.
- Bei Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagequote entfällt diese zusätzliche Anforderung und es zählt alleine der Herkunftsnachweis. Der Strom kann in diesem Fall (teilweise oder ganz) aus älteren, ggf. bereits abgeschriebenen Anlagen stammen; das sind aktuell insbesondere Großwasserkraftwerke vor allen im Norwegen oder den Alpenländern. Energiepolitisch führt die Nachfrage im Ergebnis nicht zu einer Änderung im deutschen Strommix.

Zusätzliche Anforderungen an Ökostrom mit Neuanlagenquote

In dieser Ausschreibungsrunde gelten folgende zusätzlichen Anforderungen, die Bestandteil des abzuschließenden Stromliefervertrags werden:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen

Anlage 4

prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.

- Als Neuanlagen gelten solche Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden.
- Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.
- Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres zurückliegt, ab dem die Stromlieferung beginnt.
- Als Inbetriebnahme im Sinne dieser Ausschreibung gilt – abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2023 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Option: Ökostrom mit Neuanlagenquote als Wertungskriterium

- In diesen Losen haben die Bieter die Möglichkeit, eine höhere Neuanlagenquote als die o. g. Mindestquote von 33% anzubieten. Diese fließt dann – neben dem Preis – mit in die Wertung der Angebote ein, und zwar mit folgender Gewichtung:

Angebotspreis:	90 %	Neuanlagenquote:	10 %
----------------	------	------------------	------
- Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Anreiz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien noch weiter zu fördern.